



Kriterien für die Systemakkreditierung
Siegel der Stiftung zur Akkreditierung
von Studiengängen in Deutschland
(Akkreditierungsrat)

ASIIN e. V.

Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik,
der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V.

Postfach 10 11 39

40002 Düsseldorf

Tel.: 0211-900 977-0

Fax: 0211-900 977-99

Website: www.asiin.de

E-Mail: info@asiin.de

Stand: 04.12.2015

Urheberrechtshinweis:

Das vorliegende Dokument unterliegt dem Urheberrecht. Die Bearbeitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts, insbesondere für kommerzielle Zwecke, bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck des vorliegenden Dokuments	4
2 Anforderungen für die Systemakkreditierung	4
2.1 Anforderungen für die Zulassung zur Systemakkreditierung	5
2.1.1 Für Hochschulen als Ganzes	5
2.1.2 Für Teileinheiten einer Hochschule	5
2.2 Kriterien für die Systemakkreditierung mit dem Siegel des Akkreditierungsrates	5
3 Das Verfahren der Systemakkreditierung	9
3.1 Überblick über das Verfahren zur Systemakkreditierung	9
3.2 Der Ablauf eines Verfahrens zur Systemakkreditierung	10
3.3 Verfahren und Kriterien für die Bestimmung der Stichproben	14
3.3.1 Grundsätze	14
3.3.2 Reglementierte Studiengänge	15
3.4 Verfahren und Kriterien für die Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern	15
3.5 Ergebnisse des Verfahrens	16
3.6 Beschwerdeverfahren	17
3.7 Rückzug des Antrags	17
3.8 Änderungen im Akkreditierungszeitraum	17
3.9 Reakkreditierung	18
3.10 Pflichten der antragstellenden Institution	18
4 Vertragliche Grundlagen	18
5 Anhang	20
5.1 Antragstellung	20
5.1.1 Unterlagen für das vorbereitende Gespräch	20
5.1.2 Antrag auf Zulassung zum Verfahren der Systemakkreditierung	20
5.1.3 Unterlagen für die erste Begehung (Bewertung des Qualitätsmanagementsystems)	20
5.1.4 Unterlagen für die Stichprobe(n)	21
5.2 Beispielhafter Ablauf der Begehungen	21
5.2.1 Ablauf der ersten Begehung (Beispiel)	21
5.2.2 Ablauf der weiteren Begehung(en)	23

1 Zweck des vorliegenden Dokuments

Das vorliegende Dokument ist als Anhang 0.2 zur Einführung in die Grundsätze für Verfahren der Akkreditierung bei der ASIIN (Dokument 0) angelegt. Es umfasst die Kriterien und spezifischen Verfahrensvorgaben für die Vergabe des

Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (**Akkreditierungsrat**) auf dem Wege der **Systemakkreditierung**.

So gibt der Anhang Auskunft über die die Anforderungen an hochschulinterne Qualitätsmanagementsysteme für Studium und Lehre, die für die Systemakkreditierung mit dem Siegel des Akkreditierungsrates in Deutschland zu berücksichtigen sind.

Die im vorliegenden Text verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und für Männer.

2 Anforderungen für die Systemakkreditierung

Im Rahmen des Verfahrens zur Systemakkreditierung werden Eignung und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsansatzes einer Hochschule (des Qualitätssicherungssystems i. S. des Akkreditierungsrates) im Bereich Studium und Lehre überprüft, mit dessen Hilfe die gewünschte (Ergebnis-) Qualität der Studiengänge verfolgt und erreicht wird.

Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, das Erreichen der Qualifikationsziele und die Qualitätsstandards ihrer Studiengänge zu gewährleisten.¹ Gegenstand der Systemakkreditierung ist demnach das Qualitätsmanagementsystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre.

Der Akkreditierungsrat für Deutschland benennt das „interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre“ als Gegenstand der Systemakkreditierung.²

Für die Erlangung des Siegels des deutschen Akkreditierungsrates ist also der Nachweis darüber erforderlich, dass Qualitätssicherung für Studium und Lehre systematisch betrieben wird und in den Studiengängen einer Hochschule wirksam ist.

Die Systemakkreditierung betrachtet nicht einzelne Qualitätssicherungsaktivitäten, sondern deren systematische Zusammenfassung und Steuerung. Sie geht damit implizit auch von einem Qualitätsmanagement einer Hochschule aus, das zumindest die Leistungsprozesse im Bereich Studium und Lehre umfasst.

Ob eine Hochschule diese Aktivitäten darüber hinaus in ein Qualitätsmanagementsystem für die gesamte Organisation und alle ihre Leistungsprozesse einbettet, entscheidet sie selbst. Letzteres ist nicht Gegenstand der Systemakkreditierung.

Im folgenden Abschnitt (2.1) werden zunächst die Anforderungen beschrieben, die Hochschulen oder ihre Teileinheiten erfüllen müssen, um zur Systemakkreditierung zugelassen zu werden.

¹ Vgl. Akkreditierungsrat: „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013; Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013), Punkt 4.1.

² Vgl. Akkreditierungsrat: „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013; Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013), Punkt 4.1.

In Abschnitt 2.2 sind die Anforderungen aufgeführt, die ein hochschulinternes Qualitätsmanagementsystem für die Erlangung eines Systemakkreditierungszertifikats erfüllen muss und die die Gutachter im Rahmen des Verfahrens zur Systemakkreditierung prüfen..

Die Anforderungen beschreiben jeweils das Ziel, dessen Erreichen durch das hochschulinterne Qualitätsmanagementsystem gewährleistet sein muss. Die Instrumente und Prozesse sind bewusst nicht vorgegeben, sondern werden vielmehr durch jede Institution entsprechend den selbstgewählten Qualitätszielen ausgewählt und eingesetzt.

In diesem Sinne obliegt es den antragstellenden Hochschulen, die Erfüllung der Anforderungen jeweils durch geeignete Unterlagen evident zu machen.

2.1 Anforderungen für die Zulassung zur Systemakkreditierung

2.1.1 Für Hochschulen als Ganzes

Bedingungen für die Zulassung zur Systemakkreditierung mit dem Siegel des Akkreditierungsrates in Deutschland sind:

1. Die Hochschule kann plausibel darlegen, dass sie im Bereich von Studium und Lehre ein hochschulweites Qualitätsmanagement nutzt, und kann nachweisen, dass mindestens ein Studiengang dieses System bereits durchlaufen hat.
2. Für die Hochschule liegt keine negative Entscheidung in einem Verfahren der Systemakkreditierung aus den vorangegangenen zwei Jahren vor.

2.1.2 Für Teileinheiten einer Hochschule

1. Die Hochschulleitung beantragt die Systemakkreditierung für eine oder mehrere studienorganisatorische Teileinheiten und begründet nachvollziehbar, weshalb die Akkreditierung des Qualitätsmanagement für die gesamte Hochschule noch nicht sinnvoll oder nicht praktikabel ist. Sie erklärt außerdem, dass sie die Verantwortung für die interne Organisation des Verfahrens übernimmt.
2. Für die studienorganisatorische Teileinheit kann die Hochschule plausibel darlegen, dass die Teileinheit im Bereich von Studium und Lehre ein Qualitätsmanagement nutzt, und kann nachweisen, dass mindestens ein Studiengang dieses System bereits durchlaufen hat. Das Qualitätsmanagement der Teileinheit ist in die Hochschule integriert.
3. Für die studienorganisatorische Teileinheit liegt keine negative Entscheidung in einem Verfahren der Systemakkreditierung aus den vorangegangenen zwei Jahren vor.

2.2 Kriterien für die Systemakkreditierung mit dem Siegel des Akkreditierungsrates

Die folgende Tabelle gliedert sich nach der Originalfassung³ der Kriterien für die Systemakkreditierung mit dem Siegel des Akkreditierungsrates in Deutschland. In der zweiten Spalte werden die Entsprechungen zu den European Standards and Guidelines⁴ dargelegt:

6.1 Qualifikationsziele	
Die Hochschule hat für sich als Institution und für ihre Studiengänge	

³ Nummerierung gemäß Originaldokument - Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Akkreditierungsrat): Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, i. d. j. gültigen Fassung

⁴ i.d.F. vom Mai 2015, basierend auf der Synopse des Akkreditierungsrates (Drs. AR 10/2015); ESG x.x bezieht sich auf das jeweilige Kriterium in den ESG

ein Ausbildungsprofil definiert und veröffentlicht. Sie nutzt kontinuierlich Verfahren zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualifikationsziele ihrer Studiengänge.

6.2 Hochschulinterne Steuerung in Studium und Lehre

Die Hochschule nutzt im Bereich Studium und Lehre kontinuierlich ein Steuerungssystem. Dieses sichert unter Berücksichtigung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen in der aktuellen Fassung die Festlegung konkreter und plausibler Qualifikationsziele der Studiengänge. Die Qualifikationsziele umfassen fachliche und überfachliche Aspekte, insbesondere wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

Das System gewährleistet

→ die Umsetzung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse in Studiengangskonzepte, die studierbar sind und das Erreichen des angestrebten Qualifikationsniveaus und Qualifikationsprofils gewährleisten. Hierzu gehören die realistische Einschätzung und Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung, Anwendung des ECTS, sachgemäße Modularisierung, adäquate Prüfungsorganisation, Beratungs- und Betreuungsangebote, Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit und der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierenden mit Kindern, von ausländischen Studierenden, Studierenden mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten und sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen;

→ die adäquate Durchführung der Studiengänge auf der Basis von qualitativ und quantitativ hinreichenden Ressourcen sowie Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung;

→ die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit dem *Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse* und die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben und gegebenenfalls bestehenden Sonderregelungen für Studiengänge, die auf staatlich reglementierte Berufe vorbereiten;

→ die Berücksichtigung der Ergebnisse der internen Qualitätssicherung und die Beteiligung von Lehrenden und Studierenden, von Absolventinnen und Absolventen und externen Expertinnen und Experten sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis bei der Entwicklung und Weiterentwicklung der Studiengänge. Im Falle von Studiengängen, die auf staatlich reglementierte Berufe hinführen,

1.2 Design and approval of programmes

1.3 Student-centered learning, teaching and assessment

1.4 Student admission, progression and certification

1.5 Teaching staff

1.6 Learning resources and student support

sind die entsprechenden Expertinnen und Experten zu beteiligen.	
---	--

<p>6.3 Hochschulinterne Qualitätssicherung</p> <p>Die Hochschule nutzt ein internes Qualitätssicherungssystem, das den Anforderungen der <i>European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education</i> genügt.</p> <p>Das interne Qualitätssicherungssystem verfügt über personelle und sächliche Ressourcen, die Nachhaltigkeit gewährleisten. Es ist geeignet, die Wirksamkeit der hochschulinternen Steuerung im Bereich von Studium und Lehre zu beurteilen sowie die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre zu gewährleisten.</p> <p>Es umfasst im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die regelmäßige interne und externe Evaluation der Studiengänge unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsorganisation, • die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre durch die Studierenden • die Überprüfung der Kompetenz der Lehrenden in Lehre und Prüfungswesen bei der Einstellung sowie deren regelmäßige Förderung, • die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, • verbindliche Verfahren für die Umsetzung von Empfehlungen und ein Anreizsystem. • Es gewährleistet die Beteiligung von Lehrenden und Studierenden, des Verwaltungspersonals, von Absolventinnen und Absolventen und Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis und stellt sicher, dass in ihrer Entscheidung unabhängige Instanzen (Personen) die Qualitätsbewertungen im Rahmen von internen und externen Evaluationen vornehmen. 	<p>1.1 Policy for quality assurance</p> <p>1.7 Information management</p>
---	---

<p>6.4 Berichtssystem und Datenerhebung</p> <p>Die Hochschule nutzt ein internes Berichtssystem, das die Strukturen und Prozesse in der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen sowie die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen der Qualitätssicherung, ihre Ergebnisse und Wirkungen dokumentiert.</p>	<p>1.8 Public information</p> <p>1.9 On-going monitoring and periodic review of programme</p>
--	---

<p>6.5 Zuständigkeiten</p>	
-----------------------------------	--

<p>Die Entscheidungsprozesse, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Steuerungssystem für Studium und Lehre und im internen Qualitätssicherungssystem sind klar definiert und hochschulweit veröffentlicht.</p>	
--	--

<p>6.6 Dokumentation</p> <p>Die Hochschule unterrichtet mindestens einmal jährlich die für Studium und Lehre zuständigen Gremien und darüber hinaus in geeigneter Weise die Öffentlichkeit sowie den Träger der Hochschule und ihr Sitzland über Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich von Studium und Lehre.</p>	
--	--

<p>6.7 Kooperationen</p> <p>Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen im Bereich von Studium und Lehre, stellt sie durch geeignete Maßnahmen die Qualität der betreffenden Studiengänge und ihre kontinuierliche Verbesserung sicher. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.</p> <p>Diese Regelung findet auch Anwendung auf Studiengänge, die von je mindestens einer ausländischen und einer deutschen Hochschule gemeinsam durchgeführt werden und zumindest auch mit einem anerkannten Hochschulabschluss nach deutschem Recht abschließen (Joint Programmes). Sie gilt auch für nationale Studiengänge, die eine Option anbietet, die einem Joint Programme entspricht.</p>	
---	--

3 Das Verfahren der Systemakkreditierung

3.1 Überblick über das Verfahren zur Systemakkreditierung

Das Akkreditierungssiegel bezieht sich auf das Qualitätsmanagement (Qualitätssicherungssystem i. S. des Akkreditierungsrates für Deutschland) im Bereich von Studium und Lehre einer Hochschule. Es bestätigt, dass dieses System den für die Akkreditierung vorgegebenen Anforderungen genügt.

Für Hochschulen in Deutschland gilt eine Verpflichtung entweder zur Systemakkreditierung oder zur Akkreditierung einzelner Studienprogramme (Programmakkreditierung), nach Wahl der Hochschule. Diese Verpflichtung ist durch das jeweilige Recht der deutschen Bundesländer geregelt.

Das Systemakkreditierungsverfahren besteht aus folgenden Elementen:

1. Prüfung des Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre einer Hochschule
2. Durchführung von Stichproben zur Überprüfung der Wirksamkeit: In den Stichproben wird anhand relevanter Merkmale der Studienganggestaltung, der Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung untersucht, ob die im begutachteten System angestrebten Wirkungen auf Studiengangebene tatsächlich eintreten und die Studiengänge somit den Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und den Vorgaben der Kultusministerkonferenz sowie den landesspezifischen Vorgaben entsprechen⁵.

Die Vorgaben des Akkreditierungsrates in Deutschland für die Systemakkreditierung sehen neben den genannten Elementen auch eine sogenannte **Zwischenevaluation** nach der Hälfte der Akkreditierungsfrist vor. Diese beinhaltet im Wesentlichen eine Übersicht der im bisherigen Akkreditierungszeitraum durchgeführten Verfahren der Qualitätssicherung. Die Agentur erstellt einen Bericht über das Ergebnis der Zwischenevaluation, der gegebenenfalls Empfehlungen zur Behebung von Qualitätsmängeln enthält, stellt ihn der Hochschule zur Verfügung und veröffentlicht ihn.

⁵ Vgl. Akkreditierungsrat: „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013; Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013), Punkt 5.8.

Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens gliedert sich in die folgenden Phasen:

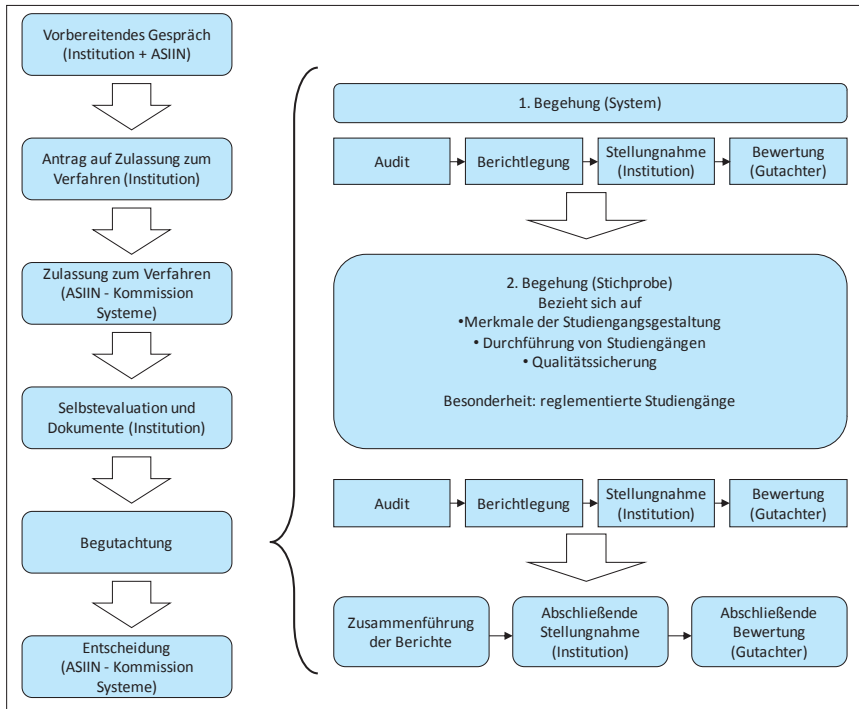


Abbildung 1 - Ablauf des Verfahrens zur Systemakkreditierung

3.2 Der Ablauf eines Verfahrens zur Systemakkreditierung

Ausführlich dargestellt, beinhaltet der Ablauf des Verfahrens zur Systemakkreditierung folgende Schritte:

1. Vorbereitung

Hochschule

Kontaktaufnahme mit der Agentur.

Angaben:

- Einführungsdatum des QM-Systems der Hochschule für Studium und Lehre;
- Übersicht der Organisationsstruktur der Hochschule;
- tabellarische Übersicht aller Fakultäten/Fachbereiche/Teileinheiten, die Studiengänge anbieten, aller dazugehöriger Studiengänge bzw. Fachangebote für Lehramt- und Zweifachstudiengänge sowie der jeweiligen, aktuellen Studierendenzahl gesamt und pro Studiengang.

	Hochschule + ASIIN	Vorbereitendes Gespräch zum Verfahren der Systemakkreditierung
	ASIIN	Angebotserstellung.
<u>2. Vertragsschluss</u>	Hochschule (+ ASIIN)	Annahme des Angebots durch die Hochschule bzw. Vertragsschluss. Kostenübernahmeerklärung der Hochschule gemäß Vertragsbedingungen (gestaffelte Kosten).
<u>3. Antrag auf Zulassung zum Verfahren der Systemakkreditierung</u>	Hochschule	Antrag auf Zulassung zum Verfahren der Systemakkreditierung mit folgenden Angaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. kurze Begründung mit Bezugnahme auf die Anforderungen für die Systemakkreditierung (Abschnitt 2); 2. kurzer Überblick über das Qualitätsmanagementsystem im Bereich Studium und Lehre mit Einschätzung seiner Wirksamkeit; 3. Übersicht über die Studiengänge der Hochschule/Teileinheit, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Akkreditierungsverfahrens angeboten werden; 4. Übersicht über die Studiengänge, die vom Qualitätsmanagementsystem im Bereich Studium und Lehre erfasst werden; 5. Angabe der Studiengänge, die das zu akkreditierende System bereits durchlaufen haben, kurze Beschreibung des Vorgangs und der Ergebnisse
<u>4. Zulassung</u>	ASIIN	Vorprüfung über die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäß den Vorgaben des Akkreditierungsrates. Zulassung oder Ablehnung durch die Akkreditierungskommission für Qualitätsmanagementsysteme mit Information an die Hochschule und entsprechender Meldung an den Akkreditierungsrat gemäß Vorgaben. <p>➔ Wenn die Zulassung erfolgt: Weiter mit Punkt 5.</p> <p>➔ Wenn Zulassung versagt wird: Abschluss des Verfahrens und Abrechnung der Gebühr für die Zulassungsprüfung.</p>
<u>5. Begutachtung</u>	Hochschule	Erstellung und Einreichung der Selbstevaluation entsprechend dem Leitfaden/ der Gliederungsvorlage. Dokumentation über die Erfüllung der Anforderungen für die Systemakkreditierung auf Basis

		hochschuleigener Unterlagen/Datensammlungen.
	Hochschule + ASIIN	Vor endgültiger Abgabe der Selbstevaluation bietet die ASIIN ein Treffen in ihrer Geschäftsstelle an, um den Bericht auf formale Vollständigkeit zu überprüfen und ihn gemeinsam mit den Verantwortlichen der Hochschule durchzusprechen.
	ASIIN	Die ASIIN stellt unterdessen eine Gutachtergruppe zusammen und beauftragt eines ihrer Mitglieder als Sprecherin oder Sprecher. Durchführung eines Briefingmoduls für die Gutachter und Gutachterinnen.
5.1: 1. Begehung – System	ASIIN	Prüfung der schriftlichen Antragsunterlagen durch die Gutachterinnen und Gutachter.
	ASIIN + Hochschule	Feinabstimmung des Ablaufs der ersten Begehung zwischen ASIIN und Hochschule.
	ASIIN + Hochschule	Durchführung der ersten Begehung an der Hochschule durch die Gutachtergruppe mit Gesprächsrunden mit verschiedenen Gruppen auf Basis der Antragsunterlagen.
	ASIIN	Berichtlegung über die erste Begehung durch die Gutachterinnen und Gutachter sowie Feststellung, ob und welche ergänzenden Unterlagen für die Fortsetzung des Verfahrens benötigt werden. Festlegung der Stichprobe in Art und Umfang, ggf. Hinzuziehung weiterer Gutachter
	Hochschule	Stellungnahme der Hochschule zum Bericht.
	ASIIN	Terminierung der weiteren Begehung(en) ⁶ durch die ASIIN in Abstimmung mit den Gutachterinnen und Gutachtern und der Hochschule. Zwischenbericht in der Akkreditierungskommission für Qualitätsmanagementsysteme.
5.2: weitere Begehung(en) – Stichprobe	Hochschule	Erstellung und Einreichung der ggf. benötigten Ergänzungen und der Unterlagen für die Stichprobe durch die Hochschule.
	ASIIN	Prüfung der ggf. benötigten Ergänzungen und der Unterlagen für die durch die Agentur mitgeteilte Stichprobe durch die Gutachterinnen und Gutach-

⁶ Hinweis: Auf Wunsch und Antrag der Hochschule, kann an dieser Stelle (unabhängig vom Verfahren der Systemakkreditierung) ein Verfahren zur Vergabe eines Fachsiegels angeschlossen werden, sofern die Stichprobe aus der Überprüfung eines oder mehrerer Studiengänge insgesamt besteht. Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung der Allgemeinen Kriterien für die Programmakkreditierung. In diesem Fall darf den Vorgaben des Akkreditierungsrates entsprechend allerdings nicht sein Siegel vergeben werden, wohl aber das ASIIN-Zertifikat sowie ggf. weitere Zertifikate.

		ter.
	ASIIN + Hochschule	Feinabstimmung des Ablaufs der weiteren Begehung(en) zwischen ASIIN und Hochschule.
	ASIIN + Hochschule	Durchführung der weiteren Begehung(en) an der Hochschule durch die Gutachtergruppe mit Gesprächsrunden mit verschiedenen Gruppen auf Basis der eingereichten Unterlagen.
	ASIIN	Berichtlegung über die weiteren Begehung(en) durch die Gutachterinnen und Gutachter.
	Hochschule	Stellungnahme der Hochschule zum Bericht.
5.4 Zusammenführung der Ergebnisse	ASIIN	Abschließende Bewertung der Gutachterinnen und Gutachter der Systemakkreditierung auf Basis der Ergebnisse der Stichprobe. Entwurf einer Beschlussempfehlung für die Akkreditierungskommission (intern). Abschluss der Berichtlegung der Gutachterinnen und Gutachter und Übermittlung des Berichtes an die Hochschule (ohne Beschlussempfehlung). Zusammenführen der vorliegenden Berichte und Bewertungen aus der Stichprobe.
	Hochschule	Stellungnahme der Hochschule zum Bericht.
<u>6. Entscheidung</u>	ASIIN	Entscheidung über die Akkreditierung durch die Akkreditierungskommission für Qualitätsmanagementsysteme. Mitteilung der Entscheidung an die antragstellende Hochschule und an den Akkreditierungsrat. Übergabe des abschließenden Akkreditierungsberichts an die Hochschule sowie an den deutschen Akkreditierungsrat. Veröffentlichung der Ergebnisse im Internet nach den Vorgaben des Akkreditierungsrates.

Die **Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens** (siehe unten, Abschnitt 3.5) um höchstens 24 Monate kann grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt im Akkreditierungsverfahren beantragt werden. Die Hochschule kann grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt den **Antrag auf Systemakkreditierung zurückziehen** (siehe unten, Abschnitt 3.7).

3.3 Verfahren und Kriterien für die Bestimmung der Stichproben

3.3.1 Grundsätze⁷

In den Stichproben wird anhand relevanter Merkmale der Studienganggestaltung, der Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung untersucht, ob die im begutachteten System angestrebten Wirkungen auf Studiengangebene tatsächlich eintreten und die Studiengänge somit den Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und den Vorgaben der Kultusministerkonferenz sowie den landesspezifischen Vorgaben entsprechen. Für die Zusammenstellung der Stichproben gilt:

- a) Die Agentur legt die Merkmale sowie die Auswahl und den Umfang der zu untersuchenden Studiengänge auf begründeten Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter fest.
- b) Die Stichprobe umfasst mehrere Merkmale. Dabei soll eine vertiefte Begutachtung von Studiengängen stattfinden; Abweichungen müssen begründet werden. Bei der Auswahl und dem Umfang der Studiengänge, die Gegenstand der Stichproben sind, berücksichtigen die Gutachterinnen und Gutachter das Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre.
- c) Die Merkmale ergeben sich aus den Anforderungen der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen in der jeweils gültigen Fassung sowie der ländergemeinsamen und landesspezifischen Vorgaben für die Akkreditierung, die durch den Akkreditierungsrat zu verbindlichen Vorgaben zusammengefasst oder ausgelegt wurden.
- d) Gegenstand der Stichproben können beispielsweise sein:
 - für die Qualifikationsziele: die Festlegung konkreter und plausibler Qualifikationsziele der Studiengänge; die Berücksichtigung fachlicher und überfachlicher Aspekte; der Bezug der Qualifikationsziele auf die wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung
 - für die konzeptionelle Einordnung in das Studiensystem: die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse; die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben und gegebenenfalls bestehenden Sonderregelungen für Studiengänge, die auf staatlich reglementierte Berufe vorbereiten
 - für Studiengangskonzepte: die Umsetzung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse in Studiengangskonzepte; die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen; die Festlegung von Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen und außerhochschulisch erbrachten Leistungen; die ECTS-Fähigkeit von innercurricularen Praxisanteilen; das Modularisierungskonzept der Hochschule; die studienorganisatorische Umsetzung der Studiengangskonzepte

Ebenso können sämtliche Anforderungen an die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, die Ausstattung, die Transparenz und Dokumentation, die Berücksichtigung von besonderen Profilsprüchen, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit oder auch die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung weitere mögliche Untersuchungsgegenstände sein. Gegenstand der Stichproben kann auch die Berücksichtigung aller Kriterien innerhalb eines Studiengangs oder mehrerer Studiengänge sein.

⁷ Vgl. Akkreditierungsrat: „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013; Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013), Punkt 5.8.

3.3.2 Reglementierte Studiengänge

Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge (z. B. Lehramtsstudiengänge) an, so treten als weitere Merkmale die entsprechenden Spezifika (z. B. ländergemeinsame und ggf. landesspezifische Regelungen für die Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen) hinzu.

Die stichprobenartige Begutachtung reglementierter Bachelor- und Masterstudiengänge dient insbesondere dazu, die Einhaltung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz sowie der landesspezifischen Vorgaben und der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen in diesen Studiengängen zu überprüfen.

Die Begutachtung in diesen Verfahren folgt den Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen ohne zu selbständigen Akkreditierungsentscheidungen zu führen. Die ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben sowie die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen finden entsprechende Anwendung.

3.4 Verfahren und Kriterien für die Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern

Die Akkreditierungskommission für Qualitätsmanagementsysteme der ASIIN beruft die Gutachterinnen und Gutachter.

Die Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe für die Systembegutachtung und die Stichprobe(n) besteht in der Regel aus:

- drei Personen mit Erfahrung/Expertise auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und des Qualitätsmanagements im Bereich Studium und Lehre,
- einer Studentin bzw. einem Studenten mit Erfahrungen in der Hochschulselbstverwaltung und der Akkreditierung,
- einem Vertreter oder einer Vertreterin aus der Berufspraxis.

Sofern in dem Verfahren über berufsrechtliche Zusatzfeststellungen zu entscheiden ist, muss zusätzlich eine Expertin oder ein Experte mit entsprechender Expertise beteiligt werden.

Die Gutachtergruppe soll dabei:

- aufgrund ihrer Zusammensetzung in der Lage sein, Fragen der Hochschulsteuerung und des Qualitätsmanagements im Bereich Studium und Lehre sowie Methoden und Gestaltung von Lernprozessen (Studiengängen) zu überblicken;
- aufgrund ihrer Zusammensetzung in der Lage sein, die Belange der durch ein spezifisches Ausbildungsangebot betroffenen Interessenträger zu überblicken und bei ihrer Bewertung mit einzubeziehen;
- aufgrund ihrer Zusammensetzung in der Lage sein, Erfahrungen aus ausländischen Systemen und mit internationalen bzw. europäischen Standards in die Bewertung mit einzubeziehen. Hierfür sollen auch geeignete Gutachter und Gutachterinnen aus dem Ausland eingesetzt werden.

Für die Stichprobe(n) kann die Gutachtergruppe um spezifische Gutachterprofile ergänzt werden.

Prinzipien der ASIIN für die Nominierung von Gutachterinnen und Gutachtern aus dem Wissensschatz – diese sollen verfügen über

- ausgewiesene fachliche und/oder professionelle Expertise mit Bezug zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre,

- wünschenswert: Akkreditierungs- oder Evaluationserfahrung, hochschuldidaktische Kompetenzen, internationale Erfahrungen, Erfahrungen in der Hochschulselbstverwaltung.

Außerdem sollen sie Schulungs- und Einarbeitungsangebote in Akkreditierungsfragen wahrnehmen.

Prinzipien der ASIIN für die Nominierung von Gutachterinnen und Gutachtern aus der Berufspraxis – diese sollen verfügen über

- ausgewiesene fachliche Expertise und/oder professionelle Expertise mit Bezug zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre,
- (personalverantwortliche) Erfahrung mit dem Einsatz von Hochschulabsolventinnen und -absolventen in der Berufspraxis,
- wünschenswert: Akkreditierungs- oder Evaluationserfahrung, hochschuldidaktische Kompetenzen, internationale Erfahrungen, Erfahrungen in der Hochschulselbstverwaltung.

Außerdem sollen sie Schulungs- und Einarbeitungsangebote in Akkreditierungsfragen wahrnehmen.

Prinzipien der ASIIN für die Nominierung von Gutachterinnen und Gutachtern aus der Studierendenschaft – diese sollen

- Erfahrungen in der Hochschulselbstverwaltung und der Akkreditierung haben und
- auf Studienerfahrung zurückblicken können, aber auch nicht die Regelstudienzeit deutlich überschritten haben.

Außerdem sollen sie Schulungs- und Einarbeitungsangebote in Akkreditierungsfragen wahrnehmen.

In der Regel werden bei der Nominierung Studierende aus dem studentischen Akkreditierungspool einbezogen.

Ausschlusskriterien bei der Gutachternominierung

- keine Personen, die in Bewerbungsverfahren in der zu begutachtenden Institution involviert sind;
- keine Personen, die der zu begutachtenden Institution als Gremienmitglied angehören;
- keine Personen, die an der zu begutachtenden Institution tätig sind und oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dieser stehen;
- in der Regel keine Hochschulvertreter aus der Leitungsebene aus demselben Bundesland.

Jede Gutachterin und jeder Gutachter muss vor dem Einsatz eine **Vertraulichkeits- und Unbefangenheitserklärung** unterzeichnen. Die Zusammensetzung der Gutachtergruppe wird den Antragstellern mitgeteilt. Bei Verdacht auf Befangenheit kann der Austausch von Gutachterinnen oder Gutachtern durch die Hochschule beantragt werden. Mit diesem Antrag befasst sich die zuständige Akkreditierungskommission.

3.5 Ergebnisse des Verfahrens

Die Akkreditierung erfolgt grundsätzlich befristet. Eine erstmalige Systemakkreditierung wird für sechs Jahre ausgesprochen. Die Berechnung der Fristen orientiert sich an den jeweils gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates. Folgende Ergebnisse eines Akkreditierungsverfahrens sind möglich:

- Akkreditierung für den vollen Akkreditierungszeitraum.
- Akkreditierung unter Auflagen für den Gesamtzeitraum, jedoch muss nach 9 Monaten die Erfüllung der Auflagen nachgewiesen werden.

- Das Verfahren wird ausgesetzt („Verfahrensschleife“): Eine einmalige Aussetzung des Verfahrens durch die Agentur ist für in der Regel 12, höchstens 24 Monate möglich.
- Ablehnung: Eine solche Ablehnung wird dem Akkreditierungsrates ebenso zur Kenntnis gegeben wie ein Rückzug des Verfahrens durch den Antragsteller.

Nach erfolgreichem Abschluss eines Verfahrens zur Systemakkreditierung erhält die Hochschule das Siegel des Akkreditierungsrates in Deutschland für das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule im Bereich Studium und Lehre. Gemäß den Vorgaben des Akkreditierungsrates gilt für Deutschland: Studiengänge, die nach den Vorgaben des akkreditierten Systems eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind mit dem Siegel des Akkreditierungsrates in Deutschland akkreditiert. Im Verfahren wird geprüft, welche Studiengänge dieser Anforderung entsprechen.

3.6 Beschwerdeverfahren

Die durch eine Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission für Qualitätsmanagementsysteme der ASIIN unmittelbar betroffene Hochschule kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde wird von einem gesonderten Beschwerdeausschuss der ASIIN behandelt. Für die Einreichung einer Beschwerde sind Fristen zu beachten. Informationen über die Voraussetzungen, das Verfahren und die Fristen sind in der Geschäftsstelle der ASIIN sowie über die Webseite (www.asiin.de) erhältlich.

3.7 Rückzug des Antrags

Für den Fall, dass ein Antragsteller den Antrag auf Systemakkreditierung zurückziehen möchte, finden die Kriterien des Akkreditierungsrates Anwendung. Die jeweils aktuelle Fassung erhalten Sie über die Geschäftsstelle der ASIIN.

3.8 Änderungen im Akkreditierungszeitraum

Grundsätzlich sind die Anforderungen und Verfahrensgrundsätze der ASIIN darauf ausgelegt, dass die Hochschule im Rahmen ihrer Qualitätsverantwortung auch während des Akkreditierungszeitraumes Änderungen am Akkreditierungsgegenstand im Sinne kontinuierlicher Verbesserungen umsetzen kann.

Werden Änderungen wesentlicher Natur am Qualitätsmanagementsystem durchgeführt, muss gemäß den Vorgaben des deutschen Akkreditierungsrates überprüft werden, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt, die eine Qualitätsminderung der Studiengänge zur Folge hat.

Plant eine Hochschule aus ihrer Sicht wesentliche Änderungen sind folgende Verfahrensschritte zu beachten:

1. Hochschule: Schriftliche Information an die Geschäftsstelle der ASIIN mit einer Übersicht über die geplanten/durchgeführten Änderungen und entsprechender Begründung.
2. ASIIN:
 - a. Die Akkreditierungskommission prüft die vorliegenden Unterlagen.
 - b. Die Akkreditierungskommission entscheidet
 - i. ob eine wesentliche Änderung vorliegt und
 - ii. ob die Akkreditierung unter den neuen Bedingungen aufrechterhalten werden kann. Ist dies nicht der Fall und wird keine neue Systemakkreditierung beantragt, zieht die Akkre-

ditierungskommission die Akkreditierung zurück oder beschließt über ggf. erforderliche weitere Prüfschritte, bevor eine abschließende Entscheidung getroffen werden kann.

Die ASIIN behält sich den Entzug des Akkreditierungssiegels nach Prüfung des Sachverhalts auch dann vor, wenn sie auf anderem Wege von einer wesentlichen Änderung erfährt.

3.9 Reakkreditierung

Wird die Reakkreditierung eines Qualitätsmanagementsystems im Bereich Studium und Lehre bis spätestens ein Jahr vor Ablauf der Akkreditierung beantragt, kann die Akkreditierung auf Antrag durch Beschluss der Akkreditierungskommission für höchstens weitere zwei Jahre verlängert werden. Damit können „Lücken“ in der geltenden Akkreditierung vermieden werden.

Bedingung ist neben der fristgemäßen Beantragung gemäß den Vorgaben des deutschen Akkreditierungsrates, dass keine offensichtlichen Mängel vorliegen. Um dies zu gewährleisten, müssen zum Zeitpunkt der Beantragung der vorläufigen Verlängerung der Akkreditierung die Endfassung der Selbstevaluation und eine positive formale Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der ASIIN vorliegen. Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung wird im Falle der erfolgreichen Reakkreditierung auf den vollen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

3.10 Pflichten der antragstellenden Institution

Mit Einreichung eines Akkreditierungsantrages verpflichtet sich die antragstellende Institution zur Information, ob der **Antrag** bereits bei einer anderen Akkreditierungsagentur zur Akkreditierung vorgelegt wurde und dort ein Verfahren noch läuft. Sie verpflichtet sich weiterhin mitzuteilen, inwieweit ein Antrag in anderer/ähnlicher Form und mit ähnlichem Inhalt bereits negativ beschieden worden ist.

Nach erfolgter Akkreditierung ist die Hochschule verpflichtet,

- **wesentliche Änderungen** des Qualitätsmanagementsystems der ASIIN mitzuteilen und eine nachträgliche Akkreditierung zu beantragen; und
- zur Hälfte der Akkreditierungsfrist eine **Zwischenevaluation** vorzulegen.

Die antragstellende Institution hat die Verfügungsgewalt über den/die **Akkreditierungsbericht(e)** und kann diese(n) in mündlicher und schriftlicher Form sowie auf dem Wege der elektronischen Datenverarbeitung an Dritte weitergeben. Dabei darf allerdings der Sinngehalt des Berichts nicht verändert werden.

4 Vertragliche Grundlagen

Die Zusammenarbeit zwischen ASIIN e. V. und einer Hochschule basiert auf einem **Vertrag**. Dieser entsteht, sobald die Hochschule bzw. der Auftraggeber des Akkreditierungsverfahrens das diesbezügliche Angebot der ASIIN annimmt.

Die für die Ausgestaltung dieses Vertragsverhältnisses maßgeblichen Bedingungen gehen im Detail aus dem von der ASIIN vorgelegten Angebot und den damit verbundenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) hervor. Im Falle öffentlicher Ausschreibung des betreffenden Akkreditierungsverfahrens gelten die der Ausschreibung zugrunde liegenden Bedingungen.

Wesentliches Merkmal für den Vertrag zwischen ASIIN e. V. und einer Hochschule ist, dass die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens, nicht aber dessen Ergebnis vorbestimmt ist.

Das Akkreditierungsverfahren ist mit Entscheidung der zuständigen Akkreditierungskommission über die Zulassung eröffnet.

Die ASIIN unterrichtet den Siegel-Eigner.

5 Anhang

5.1 Antragstellung

5.1.1 Unterlagen für das vorbereitende Gespräch

Vertreter des Antragstellers und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle der ASIIN führen das vorbereitende Gespräch auf Grundlage der folgenden Angaben:

1. Einführungsdatum des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule für Studium und Lehre;
2. Übersicht der Organisationsstruktur der Hochschule;
3. tabellarische Übersicht aller Fakultäten/Fachbereiche/Teileinheiten, die Studiengänge anbieten, aller dazugehöriger Studiengänge bzw. Fachangebote für Lehramt- und Zweifachstudiengänge sowie der jeweiligen, aktuellen Studierendenzahl gesamt und pro Studiengang.
4. Kurzer Bericht über mindestens einen Studiengang, der das zu akkreditierenden Qualitätsmanagementsystems durchlaufen hat.

Diese Unterlagen sollten elektronisch an die Geschäftsstelle übermittelt werden.

5.1.2 Antrag auf Zulassung zum Verfahren der Systemakkreditierung

Der Antrag auf Zulassung zum Verfahren der Systemakkreditierung sollte folgende Angaben beinhalten:

1. kurze Begründung mit Bezugnahme auf die Anforderungen für die Systemakkreditierung (Abschnitt 2 dieses Dokuments);
2. kurzer Überblick über das Qualitätsmanagementsystem im Bereich Studium und Lehre mit Einschätzung seiner Wirksamkeit;
3. Übersicht über die Studiengänge der Hochschule/Teileinheit, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Akkreditierungsverfahrens angeboten werden, sowie ob und wie weit diese Studiengänge das Qualitätsmanagementsystem bereits durchlaufen haben;

Diese Unterlagen sollten elektronisch an die Geschäftsstelle übermittelt werden. Für die Übersicht über die akkreditierten Studiengänge stellen wir Ihnen auf Wunsch eine Vorlage zur Verfügung.

5.1.3 Unterlagen für die erste Begehung (Bewertung des Qualitätsmanagementsystems)

Die Antragsunterlagen der Hochschule sollten bestehen aus:

1. Selbstevaluation mit kurzen Erläuterungen der Sachverhalte zu den Prüffeldern und Anforderungen für die Systemakkreditierung.
2. Stellungnahme der Studierendenvertretung der Hochschule.⁸
3. Anlagen zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen für die Systemakkreditierung. Die Anlagen sollten möglichst nicht eigens für das Akkreditierungsverfahren erstellt sein, sondern sich aus beschreibenden und analysierenden Unterlagen zusammensetzen, die im Rahmen des Qualitätsmanagements der Hochschule selbst zum Einsatz kommen.

Die ASIIN schlägt vor, die Selbstevaluation für das Verfahren der Systemakkreditierung (1. Begehung) nach den in Abschnitt 2.2 dieses Dokuments aufgeführten Prüffeldern zu gliedern. Eine davon abwei-

⁸ Beispielhaft sei auf einen Leitfaden verwiesen, den der Studentische Akkreditierungspool erstellt hat und der als Vorlage für die Stellungnahme der Studierendenvertretung der Hochschule dienen könnte (vgl. www.studentischer-pool.de ➔ Veröffentlichungen ➔ „Leitfaden zur Stellungnahme von Studierendenschaften in Verfahren der Systemakkreditierung“).

chende Gliederung nach dem Bedarf der Hochschule ist ebenfalls möglich. Diese sollte mit den Verfahrensbetreuern auf Seiten der Agentur abgestimmt werden.

Die Darstellungsform der weiteren für das Systemakkreditierungsverfahren einzureichenden Unterlagen wird im Detail zwischen Hochschule und Agentur abgestimmt.

5.1.4 Unterlagen für die Stichprobe(n)

Die für die Stichprobe(n) ergänzend einzureichenden Unterlagen werden individuell festgelegt, basierend auf der Auswertung der bereits vorgelegten Unterlagen durch die Gutachter und den Anforderungen, die sich aus den zu prüfenden Merkmalen ergeben.

5.2 Beispielhafter Ablauf der Begehungen

5.2.1 Ablauf der ersten Begehung (Beispiel)

Die erste Begehung dient vornehmlich der Information über die Hochschule und das Steuerungssystem für Studium und Lehre. Die Gutachter überprüfen die vorgelegten Unterlagen hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Vollständigkeit und entscheiden, welche Unterlagen die Hochschule für die Stichprobe(n) ergänzend vorlegen muss.

Für die erste Begehung müssen im Regelfall rund zwei Tage veranschlagt werden; hierfür wird in Anlehnung an den folgenden Ablauf ein individueller Ablaufplan entwickelt.

Vortag

bis 15:00 Uhr Anreise der Gutachtergruppe

15:00 Uhr Interne Vorbesprechung der Gutachtergruppe

Schwerpunkte: Analyse des Akkreditierungsantrages; offene Fragen; Themen für die Gespräche

1. Tag

08:30 Uhr Gespräch mit der Hochschulleitung

Schwerpunkte: Strategisches Entwicklungskonzept der Institution und Umsetzung in Studium und Lehre; System der Steuerung für Studium und Lehre, Qualitätssicherung und -entwicklung; Beteiligung; unterstützende Prozesse

10:30 Uhr Pause, interne Diskussion

11:00 Uhr Gespräch mit den Verantwortlichen für Qualitätssicherung und -entwicklung

Schwerpunkte: Strategisches Entwicklungskonzept der Institution und Umsetzung in Studium und Lehre; System der Steuerung für Studium und Lehre, Qualitätssicherung und -entwicklung; Beteiligung; unterstützende Prozesse

Studium, Lehre, Forschung und Entwicklung an den beteiligten Institutionen; Personalplanung; Kooperationen; Entwicklungsperspektiven; Ausstattung; Kommunikation und Koordination; Studienorganisation und Lehrmanagement; Qualitätssicherung

13:00 Uhr Mittagsimbiss, interne Diskussion

- 14:00 Uhr Gespräch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung (einschließlich Angehöriger der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
- Schwerpunkte:* Unterstützende Prozesse für Studium und Lehre; Kommunikation und Koordination; Ressourcen; Personalplanung und -entwicklung
- Möglichkeiten und Anreize für die Beteiligung am Qualitätsmanagement
- Studium, Lehre, Forschung und Entwicklung an den beteiligten Institutionen; Personalplanung; Kooperationen; Entwicklungsperspektiven; Ausstattung; Kommunikation und Koordination; Studienorganisation und Lehrmanagement; Qualitätssicherung
- 15:30 Uhr Pause, interne Diskussion
- 16:00 Uhr Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern derjenigen Interessenträger, die im Diversity Management der Hochschule berücksichtigt sind
- Schwerpunkte:* Diversity Management – Konzept und Umsetzung im Bereich Studium und Lehre
- Identifikation und Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse einzelner Zielgruppen
- 17:30 Uhr Pause, interne Diskussion
- 2. Tag**
- 08:30 Uhr Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Lehrenden
- Schwerpunkte:* Studium, Lehre, Forschung und Entwicklung an den beteiligten Institutionen
- Ausbildungsprofil und Befähigungsziele; Prüfung, Rückkopplung und Weiterentwicklung
- Unterstützende Prozesse für Studium und Lehre; Personalplanung und -entwicklung; Entwicklungsperspektiven; Ausstattung; Kommunikation und Koordination; Studien- und Prüfungsorganisation; Lehrmanagement
- Qualitätssicherung und -entwicklung; Möglichkeiten und Anreize für die Beteiligung am Qualitätsmanagement
- 10:30 Uhr Pause, interne Diskussion
- 11:00 Uhr Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden
- Schwerpunkte:* Ziele und Studienprogramm; Studieninhalte, Studienorganisation und -verlauf; Prüfungen; Beratung und Betreuung der Studierenden; Arbeitsbedingungen; Auslandsstudium
- Qualitätssicherung und -entwicklung; Möglichkeiten und Anreize für die Beteiligung am Qualitätsmanagement
- 12:30 Uhr Mittagsimbiss, interne Diskussion
- 13:30 Uhr Begutachtung Berichtssystem und Datenerhebung

15:30 Uhr Abschlussgespräch

Schwerpunkte: Klärung offener Fragen

Zusammenfassung der Eindrücke des Tages durch die Gutachtergruppe; Gelegenheit zu ergänzender Erläuterung oder Richtigstellung bei Unklarheiten durch Vertreter der Institution

16:30 Uhr Ende

5.2.2 Ablauf der weiteren Begehung(en)

Der Ablauf der Begehung für die Stichprobe(n) wird individuell festgelegt und folgt den Anforderungen, die sich aus den zu prüfenden Merkmalen ergeben. Für diese Begehung müssen im Regelfall zwei bis drei Tage veranschlagt werden.

Fassung: 03.12.2015

Status: verabschiedet

Dokument: 0.2 Anhang AR-Siegel System